

Eisenbahndirektion Berlin, die elektr. Beleucht. einer Anzahl ausserhalb des Weichbildes der Stadt gelegener Bahnhöfe betr., zugefallen; ferner ist ein Stromlieferungsvertrag mit der Gemeinde Rixdorf geschlossen. — Buchwert der Terrains und Baulichkeiten der Ges. in der Stadt am 30./6. 1907 M. 21 778 725, ausserhalb Berlins M. 2 822 948. Die Zugänge auf den einzelnen Konten (Grundstücke, Gebäude, Masch., Utensil., Strassenleitungen etc.) weisen auch für 1906/07 erhebliche Summen auf, zus. M. 12 442 255. Gesamtlänge der verlegten Kabel im Weichbilde Berlins u. den Vororten 1./7. 1907: ca. 5000 km. Der 1901/02 u. 1902/03 durchschnittl. pro Kilowattstunde erzielte Preis betrug abzügl. der 10% Magistratsabgabe 16.65 Pfg., 1903/04: 15.89 Pfg., 1904/05: 15.48 Pfg., 1905/06: 15.75 Pfg., 1906/07: 15.87 Pfg. Ab 1./1. 1904 ist der Normaltarif um 40 Pf. pro Kilowatt herabgesetzt unter Beibehaltung der Umsatz- u. Fortfall der Brennstundenrabatte.

	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07
1000 Kilowattstunden								
Für Privatbeleucht.	11 202	11 875	12 948	14 514	16 727	20 140	24 818	28 525
„ Strassenbeleucht.	882	1 441	1 580	1 818	2 017	2 319	2 808	3 376
„ gewerbl. Zwecke	17 240	22 250	23 043	24 729	30 327	36 688	43 049	48 902
„ Strassenbahnen	20 169	34 111	41 232	41 425	45 167	47 287	50 952	53 196
„ Akkumulat.-Anl.	—	—	—	2 361	3 245	3 798	4 523	5 089
Selbstverbrauch	521	607	825	921	1 018	1 340	1 953	3 833
Insgesamt	50 014	70 284	79 628	85 768	98 501	111 572	128 103	142 921

Im Geschäftsjahr 1906/07 wurden neu angeschlossen: 83 512 Glüh- und Nernstlampen, 4107 Bogenlampen, 2494 Motore und 468 Apparate, so dass zu Ende Juni 1907 angeschlossen waren 806 846 Glüh- und Nernstlampen, 34 403 Bogenlampen, 20 917 Motoren und 3209 Apparate. Die Zahl der Stromabnehmer hat sich in Berlin um 12,9% (i. V. 16,8%), die Zahl der Hausanschlüsse um 13% (+ 14,2%) erhöht.

Der neue Vertrag mit der Allg. Elektr.-Ges. erstreckt sich auf die Dauer des mit der Stadt Berlin abgeschlossenen Vertrages. Danach hat die Allg. Elektr.-Ges. wie bisher die Geschäfte der Berliner Elektrizitäts-Werke unter genau festgesetzten Bedingungen zu führen. Letztere sind ausserdem verpflichtet, alle baulichen und maschinellen Einrichtungen von der Allg. Elektr.-Ges. zu beziehen bzw. durch diese herstellen zu lassen; sie haben ferner der Allg. Elektr.-Ges. diejenige Elektrizität zum Selbstkostenpreise zu liefern, welche dieselbe auf dem dem Elektr.-Werke Oberspree benachbarten Fabrikgrundstück Wilhelminenhof für eigene Zwecke ihrer Betriebe verwenden wird. Andererseits hat sich die Allg. Elektr.-Ges. verpflichtet, den Berliner Elektrizitäts-Werken alle in ihrem alleinigen Besitz befindlichen oder bis dahin in ihren Besitz gelangenden Koncessionen und Anlagen und ebenso von allen derartigen Koncessionen und Anlagen, an welchen sie nur einen Anteil besitzt oder künftig erwirbt, den von ihr besessenen oder erworbenen Anteil zum Kauf anzubieten, sofern die gewerbliche Lieferung von Elektrizität an jedermann gegen Entgelt unter Benutzung öffentlicher Strassen für die Legung der Leitungen in Frage kommt, und zwar im Umkreis von 30 km Luftlinie, vom Berliner Rathause gerechnet.

**Vertrag mit der Stadt Berlin:** Die Berliner Elektrizitätswerke sind in den von der Deutschen Edison-Ges. für angewandte Elektrizität (jetzt Allg. Elektrizitäts-Ges.) am 6./19. Febr. 1884 mit dem Berliner Magistrat geschlossenen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten eingetreten; dieser Vertrag wurde am 25. Aug. 1888 und am 10. Jan. bzw. 9. Febr. 1899 geändert; der Ges. ist darnach gestattet, die Bürgersteige, Strassen, Strassendämme, Brücken, Plätze etc. behufs Legung von Stromleitungen zu benutzen, ohne ein ausschliessliches Recht hierzu zu besitzen.

Der von der G.-V. am 10./1. bzw. 9./2. 1899 genehmigte neue Vertrag mit der Stadtgemeinde Berlin v. 14./3. u. 1./4. 1899 trat am 1./4. 1899 in Kraft; derselbe enthält im wesentlichen folg. Bestimmungen bzw. Änderungen: 1) Die Stadt hat kein Recht auf Übernahme der Werke bis zum 1./10. 1915. — 2) Falls die Stadt nicht 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages erklärt, dass der Vertrag beendet werden oder die Anlagen der Stadt überlassen werden sollen, verlängert sich der Vertrag nach dem 1./10. 1915 um jedesmal 3 Jahre. Der später zu zahlende Buch- oder Taxwert ermässigt sich dann mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude um jedesmal 10% für jede 3 Jahre. — 3) Der Ges. ist das Recht eingeräumt und die Pflicht auferlegt, alle Elektrizitätswerke und Koncessionen, welche die Allg. Elektr.-Ges. jetzt und bis Vertragsablauf im Umkreis von 30 km um Berlin besitzt und besitzen wird, von der Allg. Elektrizitäts-Ges. zu erwerben. Der Stadt steht das Recht zu, falls sie die Berl. Elektr.-Werke am 1./10. 1915 oder später übernimmt, auch diese Anlagen unter den gleichen Bedingungen wie die Berliner Werke zu übernehmen. — 4) Der Anteil am Reingewinn ist auf 50% über 6% des A.-K. bis M. 20 000 000 und 50% über 4% des diesen Betrag übersteigenden A.-K. erhöht. — 5) Die Ges. hat der Stadt 10% der Brutto-Einnahme aus der Lieferung von Licht und Kraft zu zahlen, jedoch nicht für die ausserhalb Berlins belegenen Werke. — 6) Die Ges. ist verpflichtet, einen Ern.-F. zu bilden, und zwar bis zur Höhe von 20% desjenigen Kapitals, welches auf die im Weichbilde von Berlin befindlichen Anlagen verwendet wird. So lange und so oft der Ern.-F. diesen Betrag nicht erreicht, sind an denselben von den Brutto-Einnahmen jeden Betriebsjahres 2% abzuführen. Zur Verfügung über den Ern.-F. ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich. Der Ern.-F. ist in Berliner